

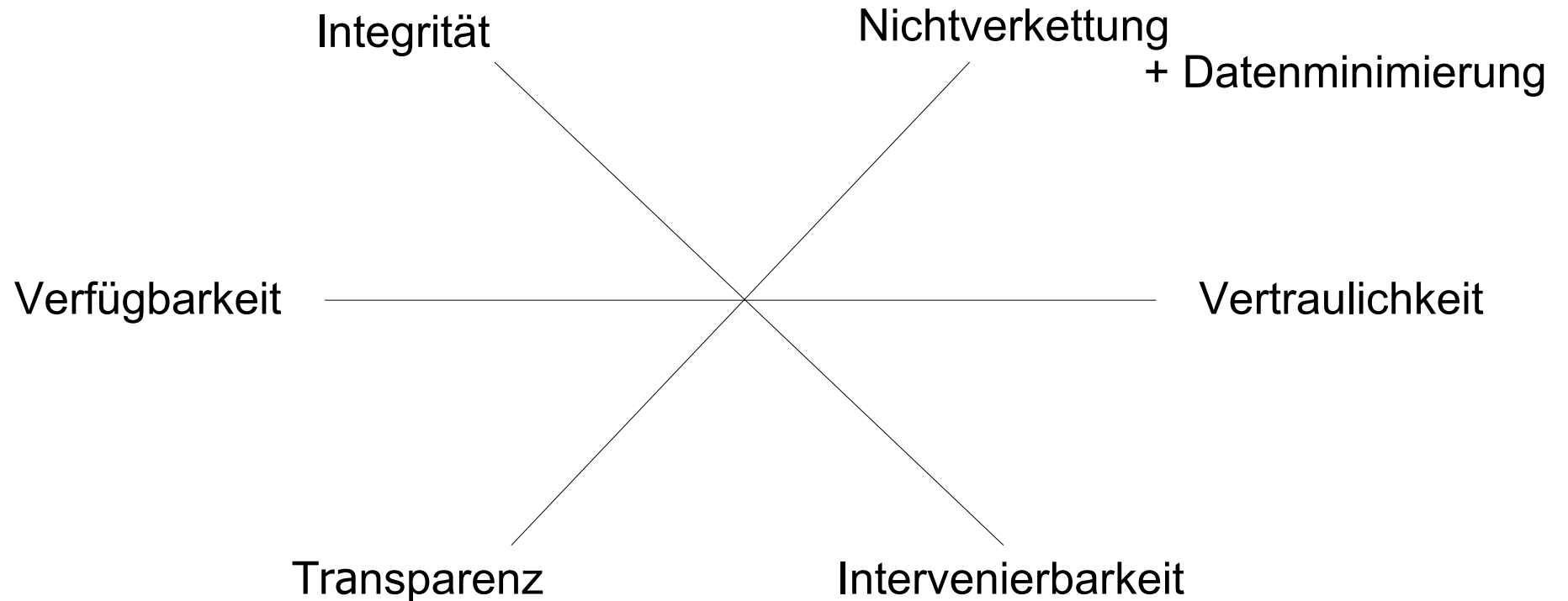
# Gute Methodik und zutreffende Modellierung von Datenschutz

Martin Rost

22.03.2018, Berlin

1. Was meint „Datenschutz“?
2. Objektbereich des Datenschutzes
3. Datenschutz-Risiken
4. Komponenten des Standard-Datenschutzmodells (SDM)
5. Beispiele: Protokollierung nach SDM / Datenschutz-Folgenabschätzung mit SDM”
6. Zum nicht unproblematischen Verhältnis von Informationssicherheit und operativem Datenschutz
7. Referenzen und Kontakt

- Schutzobjekt sind natürliche Personen, nicht Organisationen
- Risiken entstehen primär durch Verarbeitung, nicht durch IT-Sicherheit
- Es sind 6+1 Schutzziele anzustreben, nicht 3, umzusetzen mit spezifischen Maßnahmen



- **Datenschutz ist nicht mit Datenschutzrecht gleichzusetzen!**

Denn das Datenschutzrecht reagiert auf einen strukturellen Konflikt. Nur:  
Worin genau besteht dieser strukturelle Konflikt?

- **Datenschutz ist nicht mit der IT-Sicherheit gleichzusetzen!**

Ein technisch sicheres System kann vollkommen unrechtmäßig betrieben werden, es ist deshalb mit Konflikten zw. Datenschutz und IT-Sicherheit zu rechnen, grundrechtlich führt Datenschutz. Datenschutz gilt Betroffenen, nicht Organisationen.

- **Der Grund für Datenschutz ergibt sich nicht aus einem individuellen Bedürfnis nach Privatheit.**

Das Konzept „informationelle Selbstbestimmung“ ist eine funktionale Voraussetzung moderner Gesellschaften.



Datenschutz beobachtet, beurteilt und gestaltet die asymmetrischen Machtbeziehungen zwischen Organisationen und Personen... aus der Perspektive des Risikonehmers "Person".

- IT-Sicherheit unterstellt methodisch:  
**Jede Person kann ein Angreifer sein!**
  - Risikoggeber: Person,
  - Risikonehmer: Organisation.
- Datenschutz unterstellt methodisch:  
**Jede Organisation ist ein Angreifer!**
  - Risikoggeber: Organisation, sie erzeugt durch Verarbeitung von Daten Risiken für Personen.
  - Risikonehmer: Person.

Für Kryptologen: Insbesondere Bob ist Angreifer!

# **DER datenschutzrechtliche Grundsatz des kontinentaleuropäischen Datenschutzes lautet:**

Organisationen dürfen keine personen-  
bezogenen Daten verarbeiten PUNKT

# „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“

## Artikel 6 DSGVO

Organisationen dürfen keine personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, es sei denn, dass

- ein **Gesetz** die Verarbeitung regelt, was insbesondere für den öffentlichen Bereich gilt oder wenn
- eine **Einwilligung** vorliegt, was für den privaten Bereich zentral ist und insbesondere an die Bestimmung eines legitimen Zwecks, der Freiwilligkeit der Erteilung und an umfassende Auskünfte an Empfänger und deren Verarbeitungsmotive geknüpft ist.



für das Datenschutzrecht durch EU-Charta (2010)

## Grundgesetz

### Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

### Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

## EU-Grundrechte-Charta

### Artikel 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

### Artikel 8

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden.

Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

**Grundrecht auf Datenschutz**

**Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**

**Datenschutzkontrolle**

1. Was meint „Datenschutz“?

## 2. Objektbereich des Datenschutzes

3. Datenschutz-Risiken

4. Komponenten des Standard-Datenschutzmodells (SDM)

5. Beispiele: Protokollierung nach SDM / Datenschutz-Folgenabschätzung mit SDM”

6. Zum nicht unproblematischen Verhältnis von Informationssicherheit und operativem Datenschutz

7. Referenzen und Kontakt

*im Datenschutz ist eine “Verarbeitung” (durch eine Organisation)*

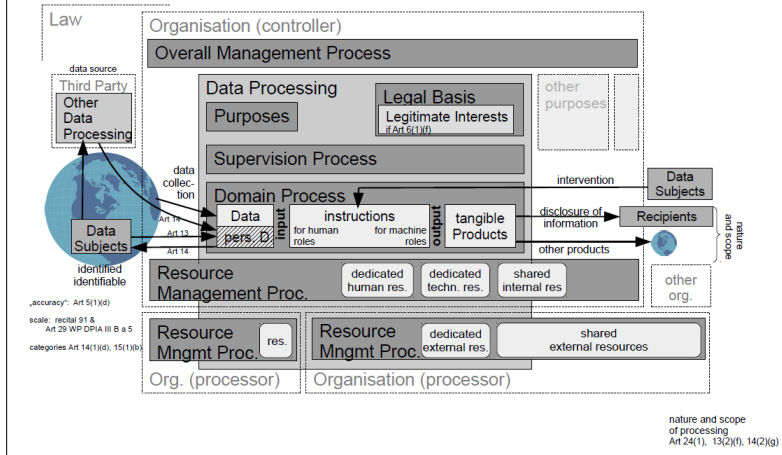
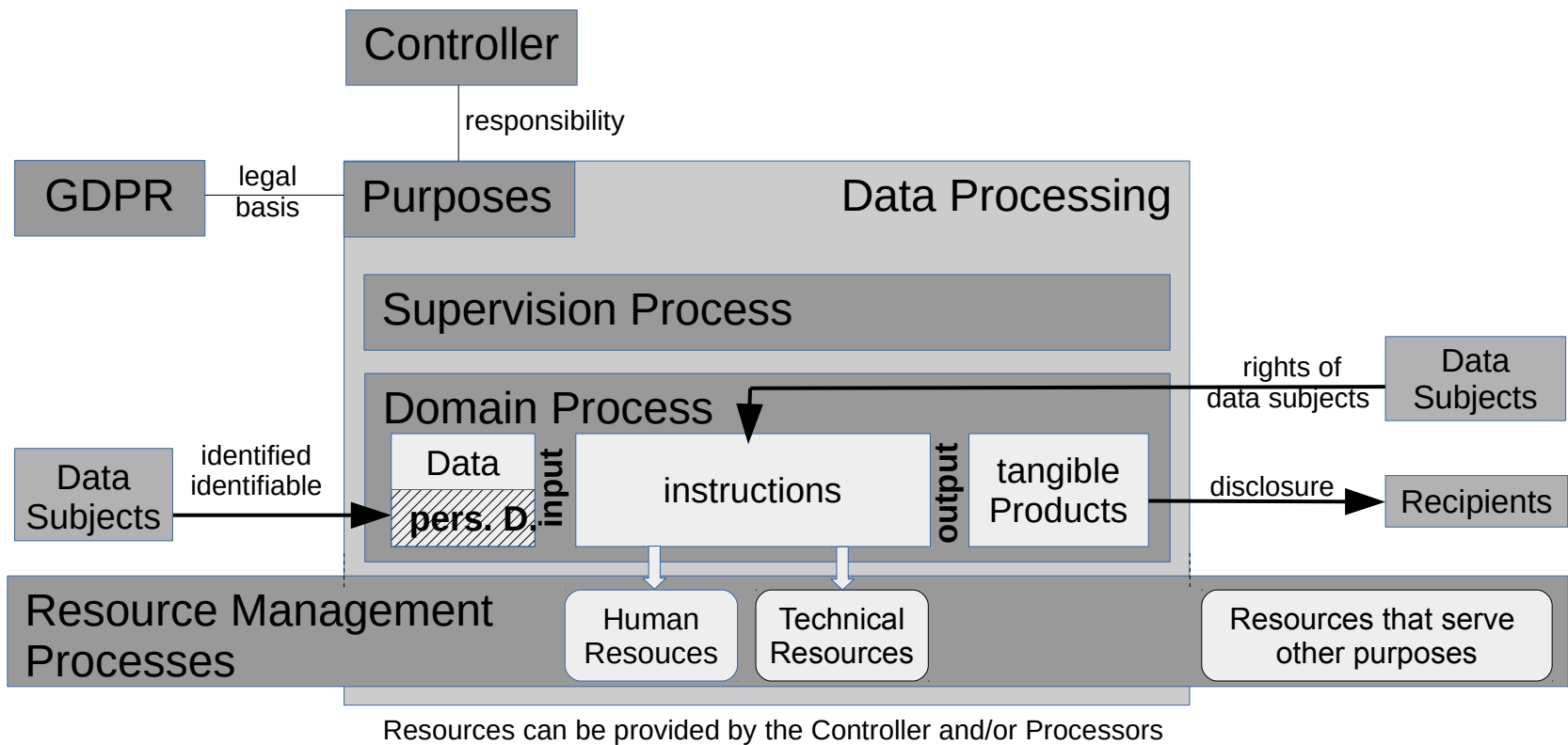
Art. 4, Abs. 2, DSGVO: “Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: „**Verarbeitung**“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Organisation,
- das Ordnen,
- die Speicherung,
- die Anpassung oder Veränderung,
- das Auslesen,
- das Abfragen,
- die Verwendung,
- die Offenlegung durch Übermittlung,
- Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung,
- den Abgleich oder die Verknüpfung,
- die Einschränkung,
- das Löschen oder die Vernichtung; (....)”

Eine Verarbeitung...

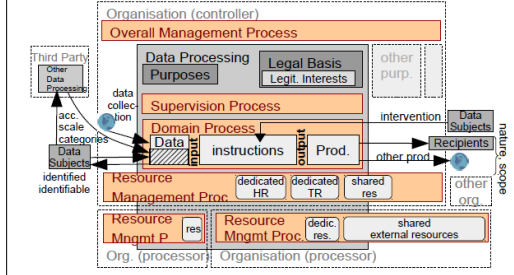
- ist eine Aktivität einer **Organisation**;
- hat einen **Verantwortlichen**;
- wird bestimmt durch einen (oder mehrere kompatible) **Zweck**;
  - Zwecksetzung
  - Zweckbeschreibung oder Zweckdefinition
  - Zwecktrennung
  - Zweckbindung (horizontal, vertikal)
- ist in der Regel als Sachbearbeitung mit den Komponenten **Daten, IT-Systemen und Prozessen** implementiert.

von "Verarbeitung" ("data processing", ehemals: "Verfahren")?



Data Processing involves several Processes

- **Overall Management Process** of the Organization.
- A **Domain Process** that implements the actual purposes.
- One to several **Resource Management Processes** that provide the necessary Resources to the Domain Process.
- A **Supervision Process** that manages the Domain Process and its execution on assigned Resources.



Grafik: Dr. Bud P. Bruegger (ULD), 2018-0310

1. Was meint „Datenschutz“?
2. Objektbereich des Datenschutzes

### 3. Datenschutz-Risiken

4. Komponenten des Standard-Datenschutzmodells (SDM)
5. Beispiele: Protokollierung nach SDM / Datenschutz-Folgenabschätzung mit SDM”
6. Zum nicht unproblematischen Verhältnis von Informationssicherheit und operativem Datenschutz
7. Referenzen und Kontakt

Das spezifische Datenschutz-Risiko besteht darin, dass die **Anforderungen der DSGVO** durch die Verarbeitungstätigkeiten von Organisationen gegenüber Personen nicht in dem Maße umgesetzt werden, dass der Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Personen auf das Mindestmaß reduziert ist.

*durch Negieren der Anforderungen nach Art. 5 DSGVO*

Art. 5 Abs. 1 „Personenbezogene Daten müssen“

(a) „... in einer für die Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ... **(Transparenz)**.“

(b) „... für festgelegte eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden ... **(Zweckbindung)**.“

(c) „... auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein **(Datenminimierung)**.“

(d) „... damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung unrichtig sind, ... **unverzüglich gelöscht oder berichtigt** werden.“

(f) „... **Schutz vor Verlust ... Integrität und Vertraulichkeit**“.

**Risiken durch Negation der Anforderungen:**

***Intransparenz***

***Beliebige Verkettung***

***Beliebige Datenfülle***

***Keine Intervenierbarkeit***

***Mangel an Verfügbarkeit***

***Mangel an Integrität***

***Mangel an Vertraulichkeit***

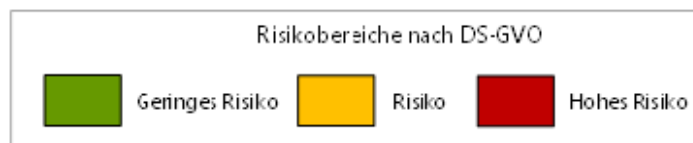
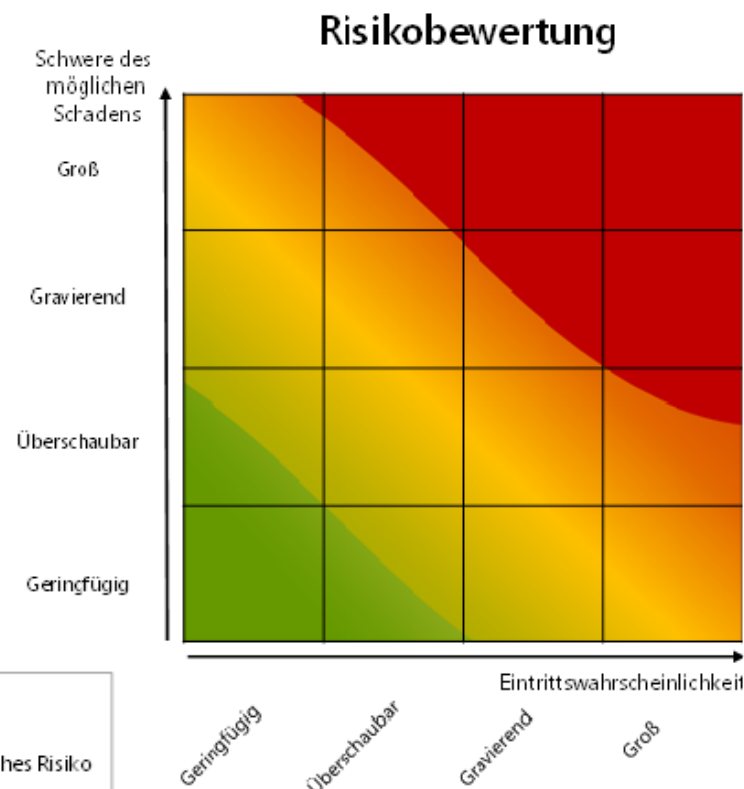


- Das spezifische operative Datenschutz-Risiko besteht insofern darin, dass die **Intensität eines Grundrechtseingriffs durch die Organisation nicht auf ein ausreichendes Maß verringert wird**. Dieses Risiko besteht auch dann weiter fort, wenn ein Verfahren vollkommen rechtskonform und mit allen Maßnahmen der Informationssicherheit abgesichert betrieben wird.
- Das spezifische Risiko der Informations- oder **IT-Sicherheit besteht darin, dass Unbefugte auf personenbezogene Daten** zugreifen können.

# Grundrechtseingriff und Schäden gem. Art. 24 DSGVO

1. Eine **Beeinträchtigung** der Rechte und Freiheiten der Betroffenen entsteht, **wenn der Eingriff durch die personenbezogene Verarbeitung einer Organisation nicht auf ein ausreichendes Maß verringert wird**. Die Beeinträchtigung besteht fort auch bei einem rechtskonformen und sicheren IT-Betrieb.

2. **Schäden** durch unzulängliche Verfahrensgestaltung und **unzulängliche Absicherungen der IT** nach der Formel: *Risiko = Eintrittswahrscheinlichkeit x Schwere des Schadens*



Aus: Entwurf Kurzpapier Nr. 10 „Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ (Entwurf: 19.12.2017)

## im Datenschutz, aus Betroffenenperspektive

**Risiken** bzgl. Rechte und Freiheiten von Personen entstehen, wenn Organisationen Verfahren betreiben, für die

1. die **Legitimität** nicht festgestellt ist
2. die Rechtsgrundlage fehlt oder nicht ausreicht.
3. eine **zu geringe Eingriffsintensität** ausgewiesen ist.
4. die **Schutzmaßnahmen des operativen Datenschutzes** zur Minimierung der Eingriffsintensität nicht wirksam implementiert oder konfiguriert sind.
5. Daten **zwecküberdehnend** verarbeitet werden.
6. die **Maßnahmen der IT-Sicherheit** nicht hinreichend implementiert oder konfiguriert sind → **Schäden**
7. die **Maßnahmen der IT-Sicherheit nicht datenschutzgerecht** implementiert oder konfiguriert sind.
8. **keine Datenschutzkontrolle**, weder organisationsintern oder extern durch DS-Aufsicht, vorgesehen ist.

### EG 75 DSGVO zu Schäden:

- Diskriminierung,
- Identitätsdiebstahl oder -betrug,
- finanzieller Verlust,
- Rufschädigung,
- wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile,
- Erschwerung der Rechtsausübung und Verhinderung der Kontrolle durch betroffene Personen.

1. Was meint „Datenschutz“?
2. Objektbereich des Datenschutzes
3. Datenschutz-Risiken

## 4. Komponenten des Standard-Datenschutzmodells (SDM)

5. Beispiele: Protokollierung nach SDM / Datenschutz Folgenabschätzung mit SDM”
6. Zum nicht unproblematischen Verhältnis von Informationssicherheit und operativem Datenschutz
7. Referenzen und Kontakt

## *Standard-Datenschutzmodell aktueller Stand (2017/04)*

### Datenschutzkonferenz gibt sich Grundlagen und kritisiert Innenminister

heise online 11.11.2016 12:40 Uhr - Christiane Schulzki-Haddouti

vorlesen



Auch de Maizières Entwurf eines Videoüberwachungsverbesserungsgesetzes bekam sein Fett ab.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat ihre Kontroll- und Beratungspraxis auf eine systematische und konsistente Grundlage gestellt. Auch hatten sie vielfach Kritik an Innenminister parat.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ist am gestrigen Donnerstag mit wegweisenden Entschlüssen zu Ende gegangen. Mit der eigenen Prüfsystematik sind die Aufsichtsbehörden einen wesentlichen Schritt vorangekommen: So wollen sie das [Handbuch zum Standard-Datenschutzmodell](#) (SDM) in der aktuellen Version als Erprobungsfassung herannehmen.

*Heise-Online: 11. November 2016*

- Die DSB-Konferenz hat 2016/11 die **SDM-Methodik** im SDM-Handbuch (52 Seiten), Version 1.0 angenommen, Modell ist auf den Webseiten der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden publiziert. V1.1 steht aktuell zur Abstimmung
- **Normative Verankerung in der DSGVO**, Englischübersetzung liegt vor.
- Methodische **Anlehnung an Grundschutz**, Übersicht zum SDM in CON2 ersetzt alten Datenschutzbaustein M1.5, die GS-Bausteine zum Datenschutz sind im SDM aufgegangen.
- Kap. 7 des Handbuchs listet generische **Maßnahmen** auf, der konkretisierende Maßnahmenkatalog soll in Einzelbausteinen durch AK-Technik veröffentlicht werden, wurde bislang mangels deutschlandweiten Konsens zurückgehalten, **aktuell: Publikationsabsicht eines eigenen Bausteinekatalogs durch SN, MV, HS, SH, EKD**
- Kernteam umfasst ca. 8 Personen aus verschiedenen Aufsichtsbehörden als Unterarbeitsgruppe (**UAGSDM**) des Arbeitskreis-Technik der DSB-Konferenz.
- **Betriebskonzept:**
  - Erarbeiten von Bausteinen bislang nur durch DS-Aufsichtsbehörden
  - Kontrollierte Fortschreibung von Bausteintexten durch CRs
  - QM durch Review innerhalb UAGSDM und AK-Technik



LEICHTE SPRACHE

Themen | Das BSI

## IT-Grundschutz

### CON.2 Datenschutz

#### Schnell zum Abschnitt

- ▼ 1 Beschreibung
  - ▼ 1.1 Einleitung
  - ▼ 1.2 Zielsetzung
  - ▼ 1.3 Abgrenzung
- ▼ 2 Gefährdungslage
  - ▼ 2.1 Missachtung von Datenschutz-Gesetzen oder Nutzung eines unvollständigen Risikomodells
  - ▼ 2.2 Festlegung eines zu niedrigen Schutzbedarfs
- ▼ 3 Anforderungen
  - ▼ 3.1 Basis-Anforderungen
  - ▼ 3.2 Standard-Anforderungen
  - ▼ 3.3 Anforderungen bei erhöhtem Schutzbedarf
- ▼ 4 Weiterführende Informationen
  - ▼ 4.1 Literatur
- ▼ 5 Anlage: Kreuzreferenztablelle zu elementaren Gefährdungen

#### 1.1 Einleitung

Aufgabe des Datenschutzes ist es, Personen davor zu schützen, dass diese durch den Umgang mit personenbezogenen Daten auf der Seite von Institutionen an der Ausübung von Grundrechten beeinträchtigt werden. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet das Recht der Bürgerinnen und Bürger, grundsätzlich selbst über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen. Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Bundesländer nehmen darauf Bezug, wenn sie den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hervorheben. Die EU-Grundrechte-Charta formuliert in Artikel 8 unmittelbar das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Absatz 1), hebt die Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung hervor (Absatz 2) und schreibt die Überwachung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften durch eine unabhängige Stelle vor (Absatz 3). Die Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO] führt diese Anforderungen der Grundrechte-

Charta näher aus. Von herausragender Bedeutung ist dabei der Artikel 5 DSGVO, der die Grundsätze versammelt, die teilweise als *Schutzziele* ausgewiesen sind. Das Standard-Datenschutzmodell (SDM) bietet eine Methode, um diese geforderte Umsetzung von Datenschutzvorschriften auf der Grundlage von sieben Schutzzielen bzw. Gewährleistungsziele systematisch überwachen zu können.

„Das Standard-Datenschutzmodell (SDM) bietet eine Methode, um diese geforderte Umsetzung von Datenschutzvorschriften auf der Grundlage von sieben Schutzziele bzw. Gewährleistungsziele systematisch überwachen zu können.“

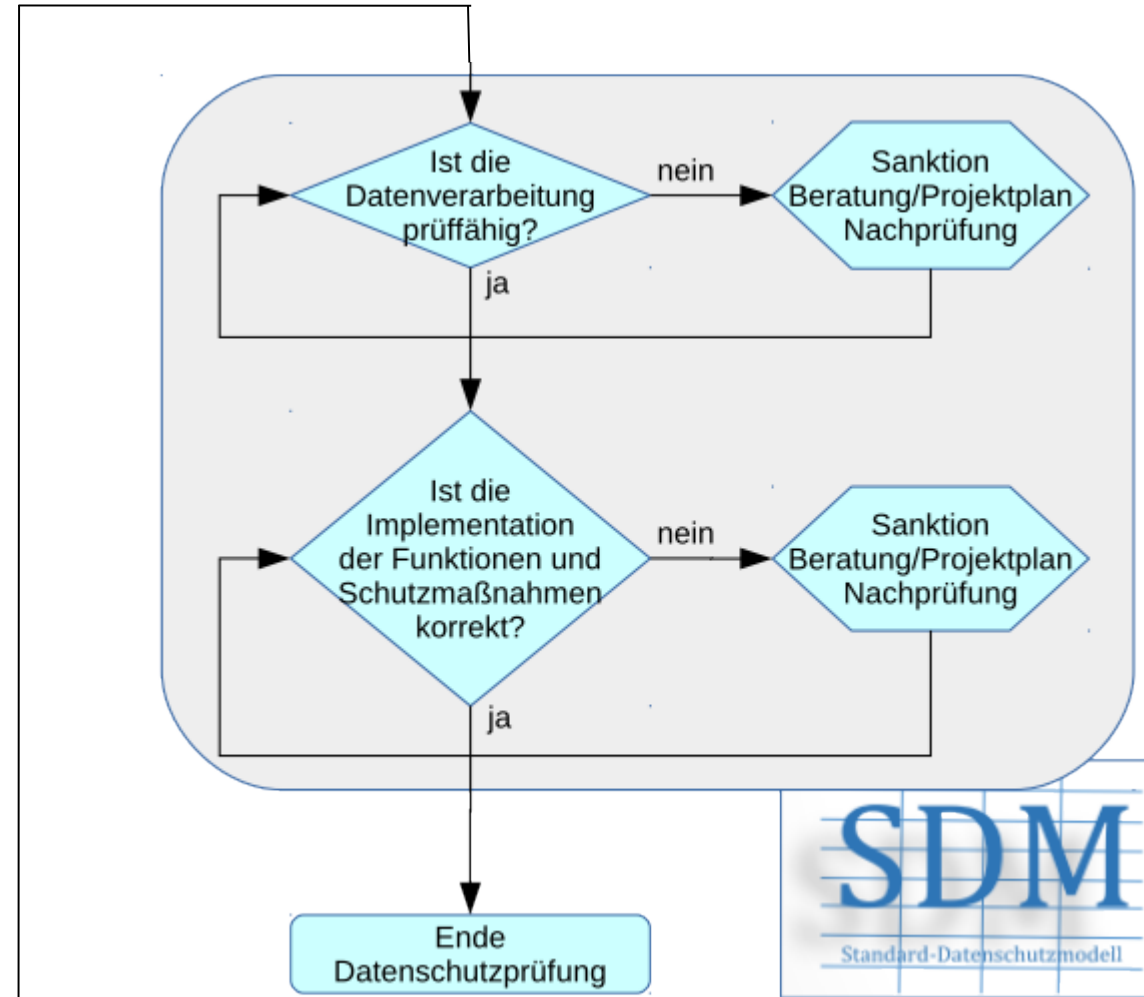
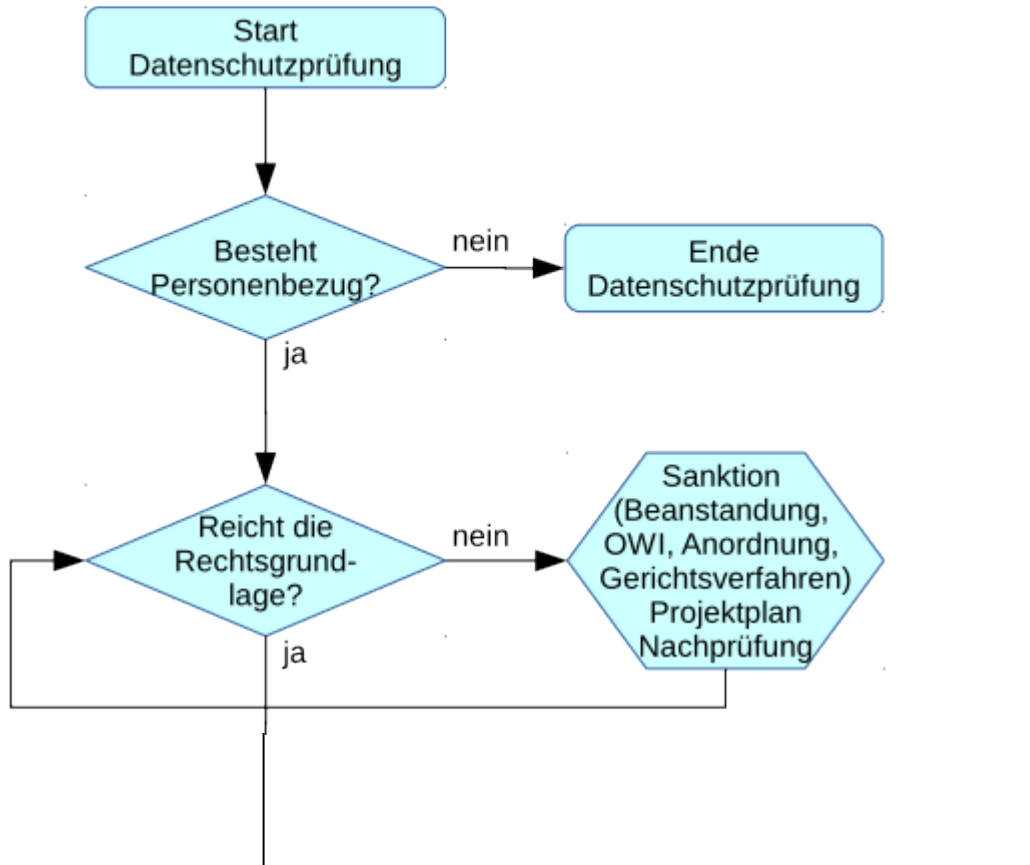
Das Standard-Datenschutzmodell hat daher die folgenden Ansprüche:

- Es überführt datenschutzrechtliche Anforderungen in einen Katalog von Gewährleistungszielen.
- Es gliedert die betrachteten Verfahren in die Komponenten Daten, IT-Systeme und Prozesse.
- Es berücksichtigt die Einordnung von Daten in die drei Schutzbedarfsabstufungen normal, hoch und sehr hoch und ergänzt diese um entsprechende Betrachtungen auf der Ebene auch von Prozessen und IT-Systemen.
- Es bietet einen hieraus systematisch abgeleiteten Katalog mit standardisierten Schutzmaßnahmen.

2.2 Risiken bei Festlegung eines zu niedrigen Schutzbedarfs

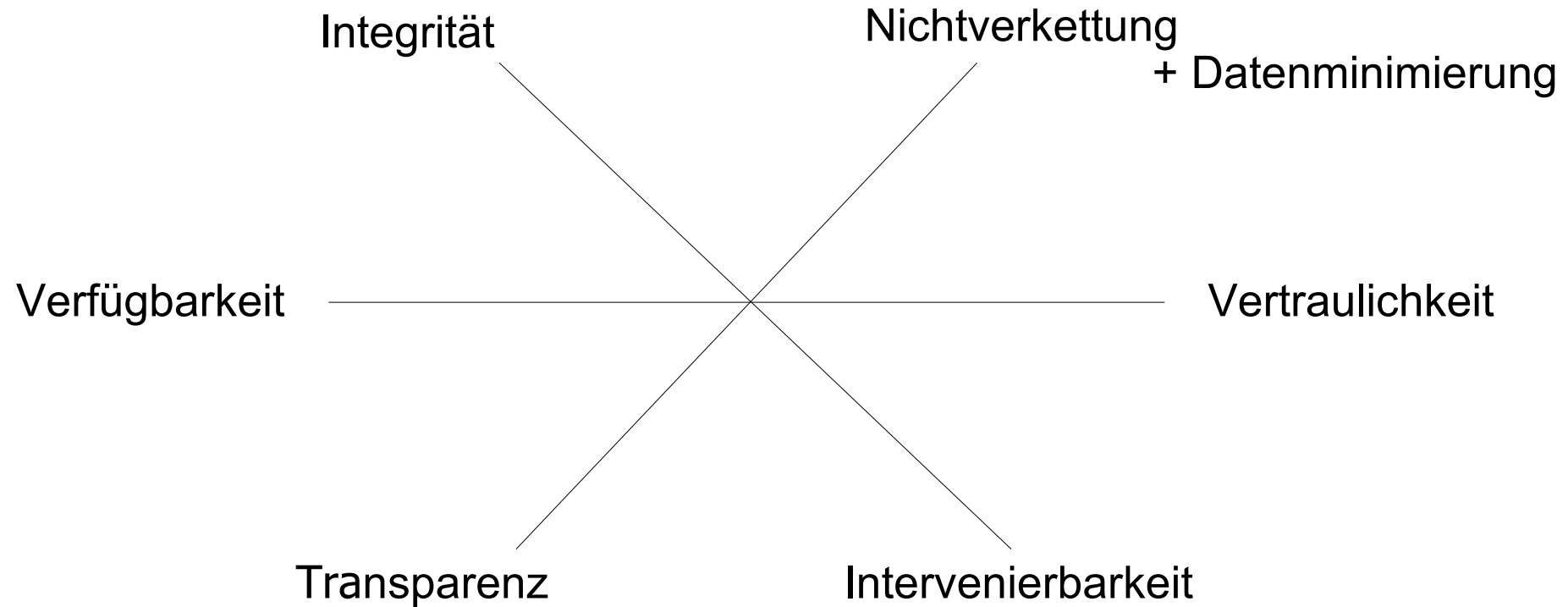
- Die Institution hat den gegenüber der Informationssicherheit erweiterten Schutzzielekatalog des Datenschutzes nicht berücksichtigt.
- Die Institution hat bei der Schutzbedarfsermittlung nicht zwischen den Risiken für die Umsetzung der Grundrechte der Betroffenen und den Risiken für die Institution unterschieden.
- Die Institution hat zwar die beiden Schutzinteressen unterschieden, aber die Funktionen des Verfahrens und der Schutzmaßnahmen zugunsten der Institution bzw. zu Ungunsten betroffener Personen gestaltet.

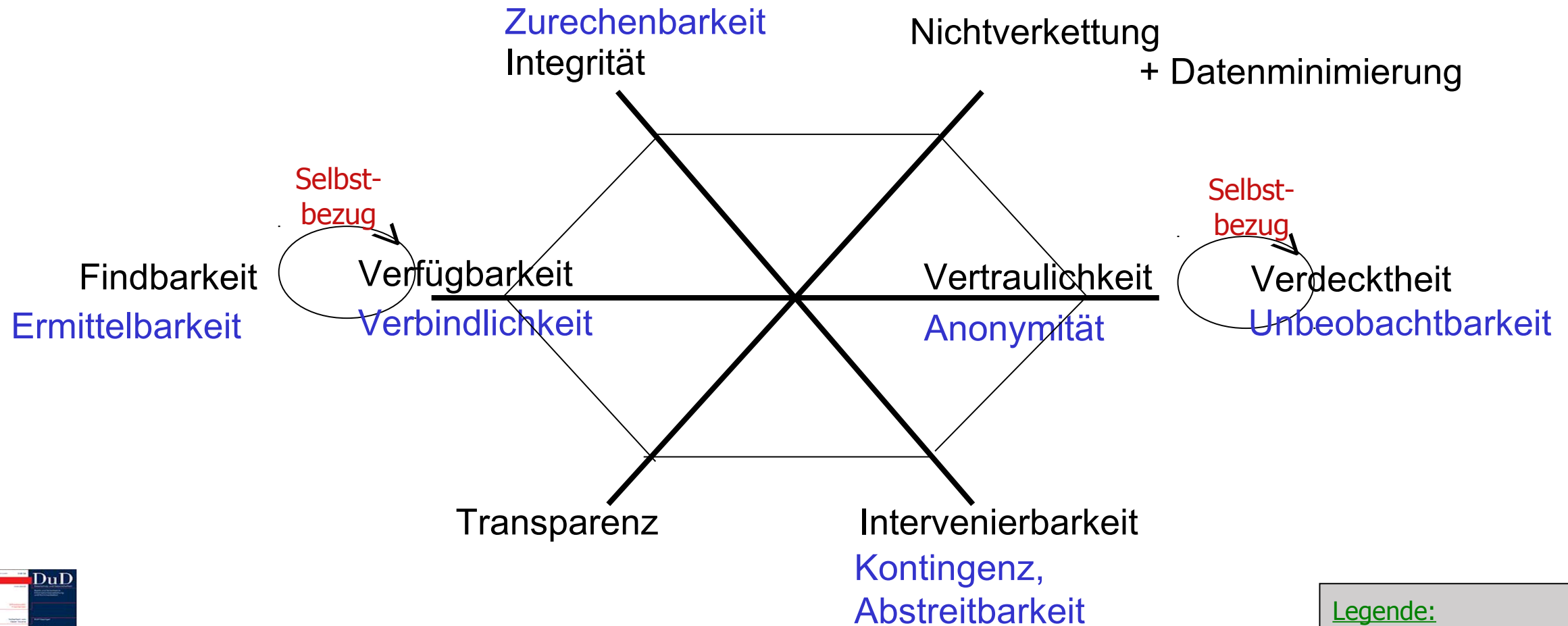
einer Datenschutzprüfung, Verortung des SDM





# SDM-Komponente 1: “Gewährleistungsziele”





**Legende:**  
 Informations-Inhalte  
 Informations-Umfeld



und die Gewährleistungsziele des SDM

Art. 5 Abs. 1 „Personenbezogene Daten müssen“

(a) „... in einer für die Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ... (**Transparenz**).“

(b) „... für festgelegte eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden ... (**Zweckbindung**).“

(c) „... auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (**Datenminimierung**).“

(d) „... damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung unrichtig sind, ... **unverzüglich gelöscht oder berichtigt** werden.“

(f) „... **Schutz vor Verlust ... Integrität und Vertraulichkeit**“.

**Transparenz** ✓

**Nichtverkettung** ✓

**Datenminimierung** ✓

**Intervenierbarkeit** ✓

**Verfügbarkeit** ✓

**Integrität** ✓

**Vertraulichkeit** ✓

# Artikel und Erwägungsgründe der DSGVO und Gewährleistungsziele

Tabelle 3: Zuordnung der Artikel der DS-GVO zu den Gewährleistungszielen.

Datenmini- mierung	Verfügbar- keit	Integrität	Vertraulich- keit	Nichtverkettung	Transparenz	Intervenier- barkeit
5 I c), 5 I e), 25, 32	5 I e), 13, 15, 20, 25, 32	5 I f), 25, 32, 33	5 I f), 25, 28 III b), 29, 32	5 I c), 5 I e), 17, 22, 25, 40 II d)	5 I a), 13, 14, 15, 19, 25, 30, 32, 33, 40, 42	5 I d), 5 I f), 13 II c), 14 II d), 15 I e), 16, 17, 18, 20, 21, 25, 32

Tabelle 4: Zuordnung der Erwägungsgründe der DS-GVO zu den Gewährleistungszielen.

Datenmini- mierung	Verfügbar- keit	Integrität	Vertraulich- keit	Nichtverkettung	Transparenz	Intervenier- barkeit
28, 29, 30, 39, 78, 156	49, 78, 83	39, 49, 78, 83	39, 49, 78, 83	31, 32, 33, 39, 50, 53, 71, 78	32, 39, 42, 58, 60, 61, 63, 74, 78, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 100	39, 59, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 78

aus: SDM-Handbuch, V1.0, S. 24

Art. 5 - “Grundsätze” (Schutzziele bzw. Gewährleistungsziele)

Fordert generisch, dass Verarbeitungen personenbezogener Daten **bestimmte Eigenschaften** erfüllen, insbes. den Nachweis der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen.

Art. 12 bis 23 - Umsetzung von Betroffenenrechten

Fordert Einbau **betroffenenspezifischer Funktionen** einer Verarbeitung (Applikation)

Art. 24 - “Verantwortung” / “Risiko”

Fordert **Nachweisbarkeit** der Umsetzung, gibt Halt für **Skalierbarkeit der Wirksamkeit** von Schutzmaßnahmen

Art. 25 - “Dataprotection By Design”

Fordert die wirksame Umsetzung genereller Schutzmaßnahmen und betroffenenspezifischer Funktionen während der **Spezifikationsphase**.

Art. 32 - “Sicherheit”, ISMS, DPMS

Fordert u.a. die permanente **Überwachung** aller Verarbeitungstätigkeiten (DPMS / ISMS)

Art. 35 - “Datenschutz-Folgenabschätzung”

Fordert **verarbeitungsspezifische Risikoanalyse**, **Spezifikation** sowie **Implementation** von Funktionen und Schutzmaßnahmen.

## Sicherstellung von **Verfügbarkeit**

Redundante Datensätze, IT-Systeme, Prozesse, „schnelle Reparaturzeiten“

## Sicherstellung von **Integrität**

Hash-Wert-Vergleiche, Härten von IT-Systemen, Festlegen von Min./Max.-Referenzen bei Prozessen, Steuerung der Regulation von Prozessen

## Sicherstellung von **Vertraulichkeit**

Verschlüsselung, Rollen- und Berechtigungskonzepte

## Sicherstellung von **Transparenz**

Prüffähigkeit durch Spezifikation, Protokollierung, Dokumentation, Tests und Freigaben

Sicherstellung von **Nichtverkettbarkeit** durch Zweckbestimmung/-bindung, Pseudonymität, Anonymität; Trennung und Isolierung von Datenbeständen, IT-Systemen, Prozessabläufen, Rollen- und Berechtigungskonzepte

## Sicherstellung von **Intervenierbarkeit**

SPOC für Änderungen, Korrekturen, Löschen, Aus-Schalter, standardisierte Changemanagementprozesse in Organisationen

# SDM-Komponente 2: “Schutzbedarfsabstufung”



## *Schutzbedarf aus der Betroffenenperspektive formuliert*

- *Normaler Schutzbedarf* besteht für ein Verfahren allein deshalb, weil im Verfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- *Hoher Schutzbedarf* besteht wenn ein hohes datenschutzrechtliches Risiko festgestellt wird;
- *Sehr hoher Schutzbedarf* für ein personenbezogenes Verfahren besteht dann, wenn für betroffene Personen Gefahr für Leib und Leben droht.

*entsprechend der Eingriffsintensität für den Betroffenen*

- Ein Datenschutzrisiko ergibt sich nicht erst dadurch, dass eine Organisation eine mehr oder weniger sichere IT nutzt. Das Datenschutzrisiko für einen Betroffenen ist das Verfahren selber! **Der Schutzbedarf ergibt sich insofern aus der Intensität des Grundrechtseingriffs**, wenn eine Organisation ein personenbezogenes Verfahren betreibt.
- Wenn die betriebswirtschaftliche Risikoformel zur Risikoabschätzung herangezogen wird- *“Risiko = Eintrittswahrscheinlichkeit mal Schadenshöhe”* - dann gilt für Datenschutz:
  - Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefährdung beträgt 100%, denn die Organisation verarbeitet personenbezogene Daten.
  - Schadenshöhe: Ist abzuwägen, insbesondere als ein objektiver Tatbestand, nicht allein als subjektives Ermessen oder als persönlich erlittener Schaden.

*entsprechend Schutzbedarfsstufe dimensionieren*

- **Normaler Schutzbedarf**

Anwendung der Schutzmaßnahmen entsprechend Gewährleistungszielen bereits in der Spezifikationsphase (wg. Art. 25)

- **Hoher Schutzbedarf**

Anwendung des Katalogs an Schutzmaßnahmen auf sich selber.

Beispiel in Bezug auf Protokollierung (setzt Transparenz um):

Protokolldaten leicht zugänglich, durch einen dezidierten Protokollserver integritätsgesichert gespeichert und nur für gesichert Befugte zugänglich sein, rein zweckgesteuerte Auswertungsprozesse sowie Prozesse zur Löschung und Korrektur.

- **Sehr hoher Schutzbedarf**

wie „hoher Schutzbedarf“ plus individuell abgestimmte zusätzliche Maßnahmen.

- Der **Hauptangreifer** ist die das Verfahren nutzende **Organisation** selbst.
- Darüber hinaus gibt es weitere **typische Angreifer-Organisationen** auf Personen, die mittelbar agieren:
  - Sicherheitsbehörden
  - Leistungsverwaltung
  - Bereitsteller von IT-(Infrastruktur)Diensten
  - Bereitsteller kritischer Infrastrukturen (wie Energieversorger)
  - Versicherungen und Banken
  - Forschungsinstitute
  - Krankenhäuser, Ärzte, Dienstleister
  - insbesondere unentschiedene oder untätige Datenschutzaufsichtsbehörden

# SDM-Komponente 3: Verarbeitungsbestandteile

Ein personenbezogenes Verfahren besteht aus drei zu betrachtenden Komponenten:

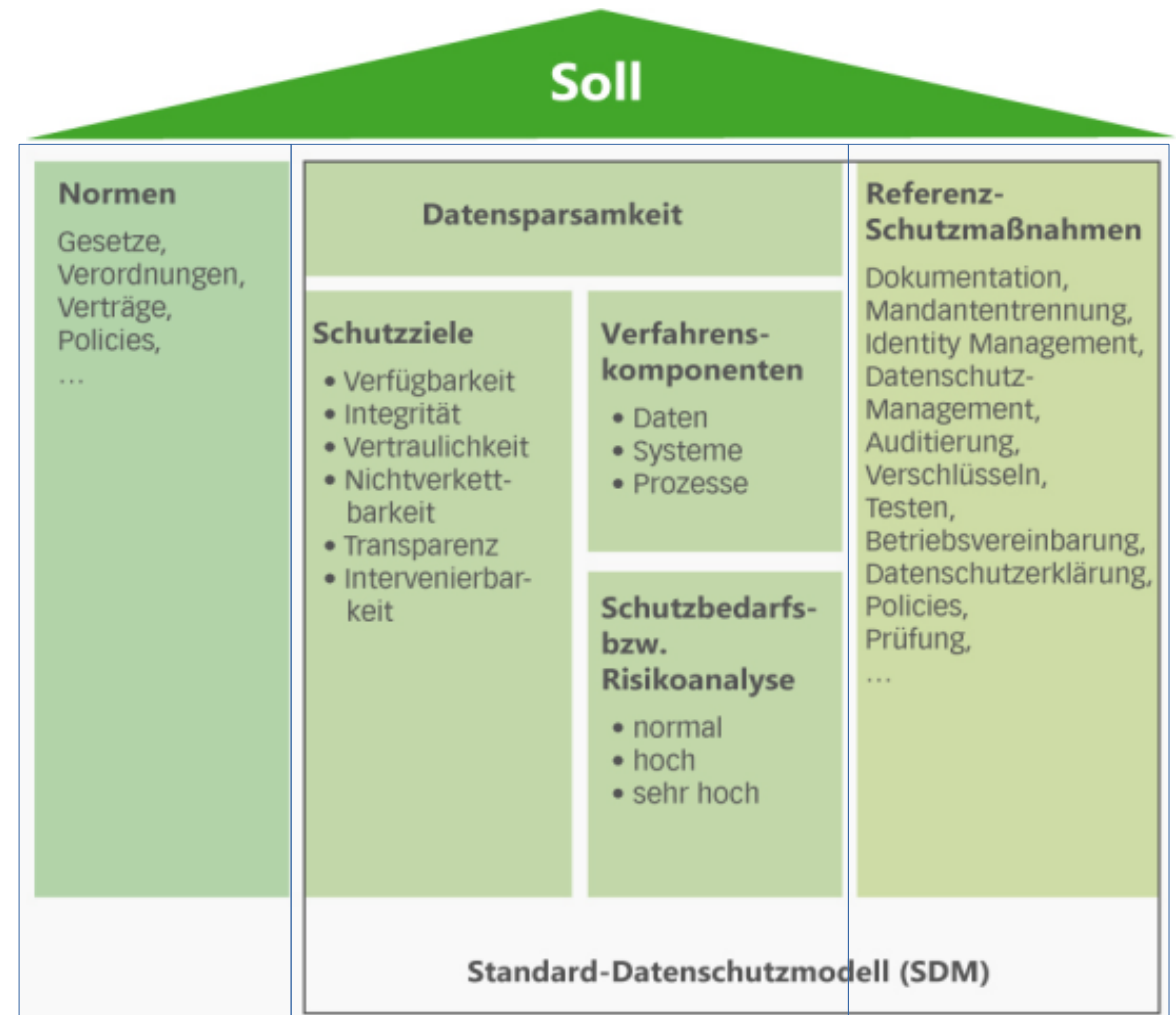
- Daten (und Datenformaten)
- IT-Systemen (und Schnittstellen)
- Prozessen (und adressierbaren Rollen)

# SDM

## Das gesamte Modell

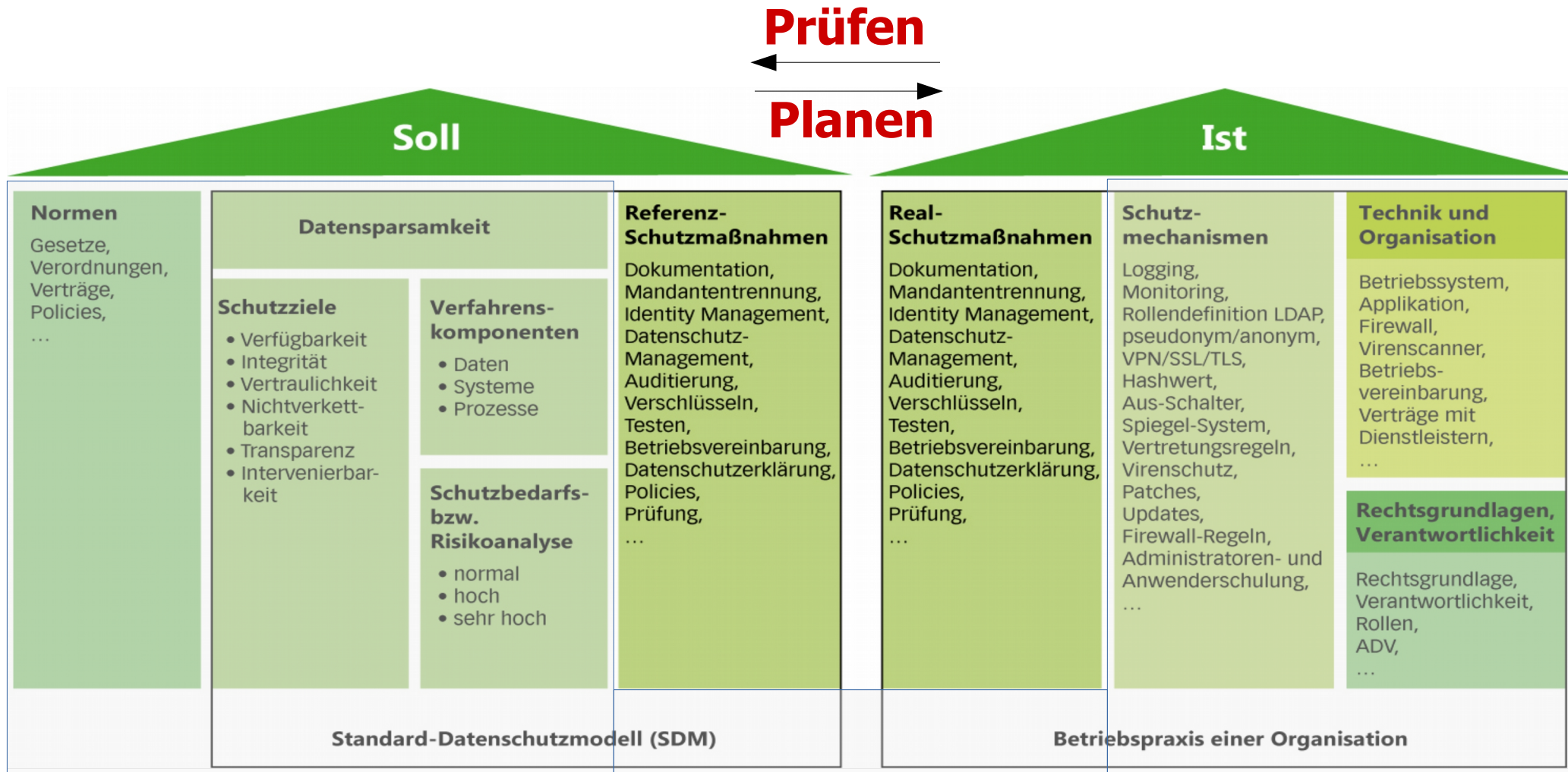
- 6 + 1 Gewährleistungsziele, verankert in der DSGVO, hinterlegt mit einem Maßnahmen-Katalog für jedes Ziel
- 3 Schutzbedarfsabstufungen (normal, hoch, sehr hoch)
- 3 Verfahrenskomponenten (Daten, Systeme, Prozesse)

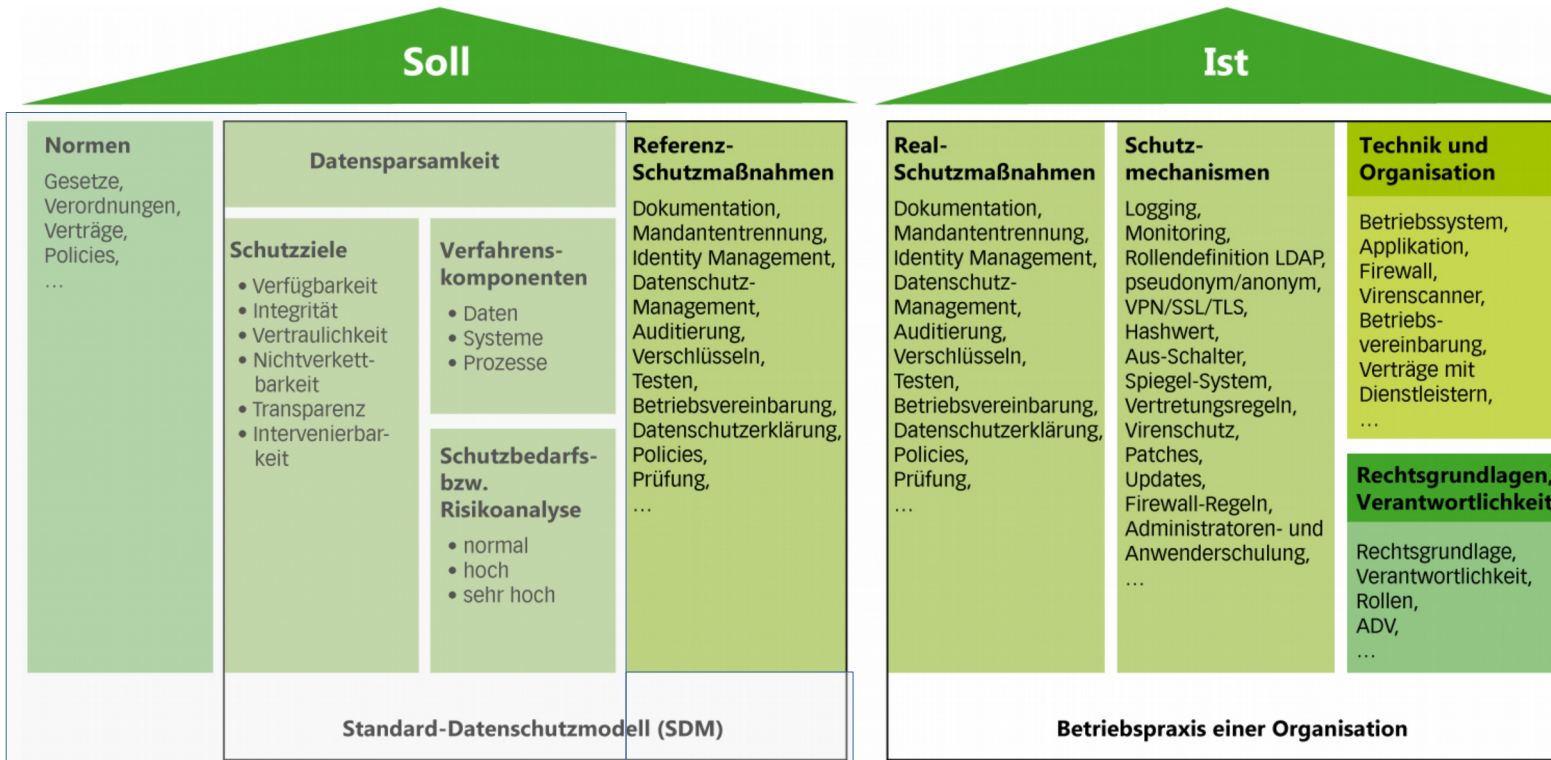
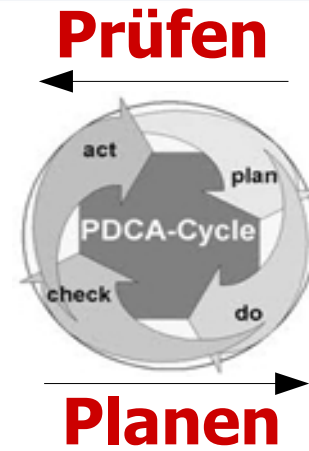
Das ergibt eine Matrix mit (theoretisch: 7x3x3) **63** / (praktisch: 6x2x3) **36 Feldern** mit spezifischen Datenschutzanforderungen: Für jedes Ziel, jeden Schutzbedarf und jede Komponente muss mindestens eine spezifische Schutzmaßnahme als Referenz festlegbar sein!











1. Entwurf eines Maßnahmenkatalogs für die Einführung einer Schulverwaltungssoftware nach dem Standard-Datenschutzmodell										
Schutzbedarf	Daten			Gewährleistungsziele						
	Schüler	Erziehungsberechtigte	Lehrer (Beschäftigten Daten)	Datensparsamkeit	Verfügbarkeit	Integrität	Vertraulichkeit	Nichtverkettbarkeit	Transparenz	Intervenierbarkeit
Normal	Schülernummer	Name	Name	- Rechte- und Rollenkonzept	- Rechte- und Rollenkonzept	- Rechte- und Rollenkonzept	- Rechte- und Rollenkonzept	- Rechte- und Rollenkonzept	- Rechte- und Rollenkonzept	- Rechte- und Rollenkonzept
	Name, ggf. Geburtsname	Vorname	Vorname							
	Vorname	Anschrift	Anschrift	- rollen- und aufgabenabhängige Gestaltung der Eingabemasken	- Backup von Daten und Konfiguration nach Backupkonzept	- Festlegung der jeweils erforderlichen Erfassungsfrequenz der Datenbestände	- logische Trennung von Schulverwaltungsnetz und Netz für die Lehre	- Mandanten-trennung bei gemeinsamer Verarbeitung der Daten mehrerer Schulen auf zentralen Datenverarbeitungsanlagen	- Möglichkeit der Kenntnisnahme von gespeicherten Daten durch den Betroffenen	- Möglichkeit der Einsicht von Schülern (ggf. Erziehungsberechtigte) in über sie gespeicherte Daten
	Anschrift	Telefonnummer	Telefonnummer?							
	Telefonnummer	Klassenelternrat	Geburtsdatum	- automatisierte Sperr- und Löschroutinen	- Redundanz der zentralen Systeme	- Prüfsummen, Hashverfahren	- zentrale Administration der verwendeten IT-Systeme durch von der verantwortlichen Stelle Beauftragte	- frühstmögliche Anonymisierung und Pseudonymisierung	- Verfahrensdokumentationen (u.a. Freigabe, Vorabkontrolle, Verfahrensbeschreibung, Sicherheitskonzept, Verträge, Rechtevergabe, relevante Dienstvereinbarungen)	- Möglichkeit des Ausdrucks des über den Betroffenen gespeicherten Daten auf Anforderung (z. B. Schülerstamblatt)
	Geburtsdatum		Titel							
	Geschlecht	Geburtsort	Funktion	- Möglichkeit der Anbringung von Sperrkennzeichen	- geeignete dezentrale Backupmaßnahmen (z.B. Papierunterlagen oder Backupleitung...)	- Integritätsbedingungen für Datenbanken (z.B. Vorgaben für Formate und Wertebereiche)	- Zugriff auf die Schulverwaltungssoftware nur mit Verfahren nach dem Stand der Technik (u.a. Kryptokonzept, Ende-zu-Ende Verschlüsselung, individualisierte Clientzertifikate, sichere Passwortgestaltung)	- zweckbezogene Pseudonymisierung	- Dokumentation von Einwilligungen und Widersprüchen (soweit relevant)	- Einrichtung von Prozessen zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten
	Geburtsort		Vertretungs-/Ausfallstunden							
	Geburtsland	<b>weitere Schülerdaten</b>			- Möglichkeit der Pseudonymisierung nach Bedarf	- baulicher Datenschutz (z.B. Brandschutz, Zugangsschutz,...)	- Integritätsschutz für Software (z.B. Signaturen)	- Beschränkung der Datenschnittstellen auf das erforderliche Maß	- Beschränkung der Funktionalität der Software auf das erforderliche Maß	- Rücknahmemöglichkeit von Einwilligungen
	Staatsangehörigkeit									
	Ausbildungsbetrieb			- Möglichkeit der Anonymisierung nach Bedarf	- vorkonfigurierbare Exportmöglichkeiten für verschiedene Zwecke (z.B. Informationen für Vereine, etc.)	- Schutz vor Schadsoftware	- Protokollierungsverfahren hinsichtlich der Eingabe und Änderung von Daten	- Beschränkung der Funktionalität der Software auf das erforderliche Maß	- Dokumentation von Einwilligungen und Widersprüchen (soweit relevant)	- Einrichtung von Prozessen zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten
	Einschulungsdatum									
	bisher besuchte Schulen			- Möglichkeit der Anonymisierung nach Bedarf	- landesweit abgestimmtes Softwareänderungsmanagement	- Firewall	- regelmäßige Wartung von Hard- und Software	- bei regelmäßiger Übermittlung von Daten an Dritte - durch Bereitstellung eines separaten Abrufdatenbestandes durch die verantwortliche Stelle	- Dokumentation der Softwareversionsverwaltung und anderer Administrationshandlungen	- Einsichtnahmemöglichkeit in Protokolldateien bspw. zu Übermittlungsvorgängen (ggf. gemeinsam mit dem bDSB)
	zurzeit besuchte Jahrgangsstufe und Klasse gegebenenfalls erfolgter Wechsel, Wiederholung, Begrenzung der Verweildauer									
	Entlassungsdatum			- vorkonfigurierbare Exportmöglichkeiten für verschiedene Zwecke (z.B. Informationen für Vereine, etc.)	- landesweit abgestimmtes Softwareänderungsmanagement	- regelmäßige Wartung von Hard- und Software	- Verpflichtung auf das Datengeheimnis	- klare vertragliche Regelungen (z.B. Auftragsdatenverarbeitung, Wartungsverträge)	- Dokumentation der Softwareversionsverwaltung und anderer Administrationshandlungen	- Verfahren zur Beauskunftung von Datenübermittlungen (ggf. unter Einbeziehung der Empfänger)
	erreichter Abschluss oder Abschlussprüfung									
	Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule			- landesweit abgestimmtes Softwareänderungsmanagement	- Vertretungsregelungen für Personal	- regelmäßige Wartung von Hard- und Software	- Mandantentrennung bei	- Auswertungskonzept für Protokolle	- Dokumentation der Softwareversionsverwaltung und anderer Administrationshandlungen	- Einrichtung von Prozessen zur Information des Betroffenen bei Änderungen von Grunddaten
	Schwerpunkte bei Ausbildungsgängen (z.B. Fremdsprachenbelegung)									
	Praktika			- landesweit abgestimmtes Softwareänderungsmanagement	- Vertretungsregelungen für Personal	- regelmäßige Wartung von Hard- und Software	- Mandantentrennung bei	- Auswertungskonzept für Protokolle	- Dokumentation der Softwareversionsverwaltung und anderer Administrationshandlungen	- Einrichtung von Prozessen zur Information des Betroffenen bei Änderungen von Grunddaten
	Fahrschülerin oder Fahrschüler									
	Mandat in Mitwirkungsorganen			- landesweit abgestimmtes Softwareänderungsmanagement	- Vertretungsregelungen für Personal	- regelmäßige Wartung von Hard- und Software	- Mandantentrennung bei	- Auswertungskonzept für Protokolle	- Dokumentation der Softwareversionsverwaltung und anderer Administrationshandlungen	- Einrichtung von Prozessen zur Information des Betroffenen bei Änderungen von Grunddaten
	sonstige schulbezogene Funktionen									
	Beurlaubung vom Schulbesuch			- landesweit abgestimmtes Softwareänderungsmanagement	- Vertretungsregelungen für Personal	- regelmäßige Wartung von Hard- und Software	- Mandantentrennung bei	- Auswertungskonzept für Protokolle	- Dokumentation der Softwareversionsverwaltung und anderer Administrationshandlungen	- Einrichtung von Prozessen zur Information des Betroffenen bei Änderungen von Grunddaten
	An-/Abmeldung vom Schulbesuch nach Auslandsaufenthalt									
	Teilnahme an erforderlichen Untersuchungen			- landesweit abgestimmtes Softwareänderungsmanagement	- Vertretungsregelungen für Personal	- regelmäßige Wartung von Hard- und Software	- Mandantentrennung bei	- Auswertungskonzept für Protokolle	- Dokumentation der Softwareversionsverwaltung und anderer Administrationshandlungen	- Einrichtung von Prozessen zur Information des Betroffenen bei Änderungen von Grunddaten
	<b>Leistungsdaten der Schüler mit normalen Schutzbedarf</b>			- landesweit abgestimmtes Softwareänderungsmanagement	- Vertretungsregelungen für Personal	- regelmäßige Wartung von Hard- und Software	- Mandantentrennung bei	- Auswertungskonzept für Protokolle	- Dokumentation der Softwareversionsverwaltung und anderer Administrationshandlungen	- Einrichtung von Prozessen zur Information des Betroffenen bei Änderungen von Grunddaten
	Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache (Sprache des Herkunftslandes)???									
Kurseinstufungen			- landesweit abgestimmtes Softwareänderungsmanagement	- Vertretungsregelungen für Personal	- regelmäßige Wartung von Hard- und Software	- Mandantentrennung bei	- Auswertungskonzept für Protokolle	- Dokumentation der Softwareversionsverwaltung und anderer Administrationshandlungen	- Einrichtung von Prozessen zur Information des Betroffenen bei Änderungen von Grunddaten	
Fächer des Wahlpflichtunterrichts										

## Verfügbarkeit

1. Baustein „Aufbewahrung“
2. Baustein „Datensicherung und -wiederherstellung“

## Integrität

3. Baustein „Ticketsystem und Administrations-Plattform“
4. Baustein „Aspekte eines Datenschutzkonzeptes“

## Vertraulichkeit

5. Entwurf liegt vor, wird aber noch zurückgehalten

## Transparenz

6. Baustein „Spezifikation“
7. Baustein „Dokumentation“
8. Baustein „Protokollierung“
9. Baustein „Auskunft“

## Nichtverkettbarkeit

10. Baustein „Anonymisierung & Pseudonymisierung“
11. Baustein „Trennung“
12. Baustein „Rollen und Berechtigungen“

## Intervention

13. Baustein „Berichtigung“
14. Baustein „Löschen“
15. Baustein „Sperrern“
16. Baustein „Single Point of Contact (SPoC)“

## Es fehlen Bausteine zu den Themen:

- „*Kryptoverfahren*“ (Verschlüsselung / Integritätssicherung)  
Status: Entwurf im frühen Stadium
- „*Umsetzung von Datensparsamkeit*“
- Status: Entwurf in Diskussion

## Weitere im Kontext des SDM entstandene Bausteine:

- „*Datenschutz-Folgenabschätzung*“  
Status: Ist kein Bestandteil des SDM, sondern wird eine Orientierungshilfe
- „*Datenschutz-Zuständigkeiten (Datenschutzbeauftragter)*“  
Status: Ist kein Bestandteil des SDM, sondern wird eine Orientierungshilfe



1. Was meint „Datenschutz“?
2. Objektbereich des Datenschutzes
3. Datenschutz-Risiken
4. Komponenten des Standard-Datenschutzmodells (SDM)
- 5. Beispiele: Protokollierung nach SDM /  
Datenschutz Folgenabschätzung mit SDM**
6. Zum nicht unproblematischen Verhältnis von Informationssicherheit  
und operativem Datenschutz
7. Referenzen und Kontakt

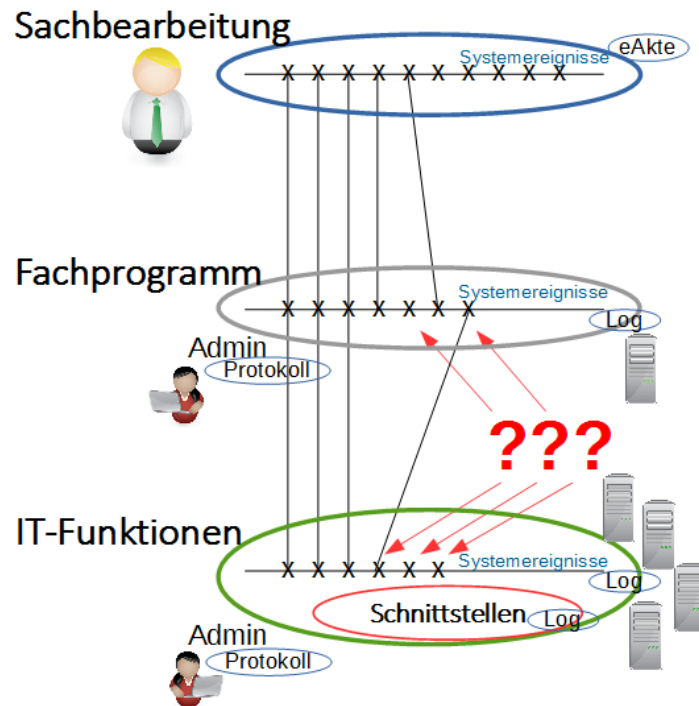


- Protokollierung ist eine Umsetzung des **Schutzziels „Transparenz“**.
- Zweck der Protokollierung:  
„Die Protokollierung ist eine Schutzmaßnahme, um fachliche, technische, organisatorische und administrative Aktivitäten und Entscheidungen, die in der **Vergangenheit** stattfanden, aufzuklären.“ (SDM-Handbuch, V1.0)
- Dem Verantwortlichen (ehemals „verantwortliche Stelle“) dient Protokollierung (neben „Spezifikation“ und „Dokumentation“) als **Nachweis der Gesetzeskonformität des Organisationshandelns** (vgl. Art. 5 / Art. 24 / Art. 35 „Nachweispflicht“).  
Die Folge? Protokollierung wird selber zu einer „Verarbeitung“.

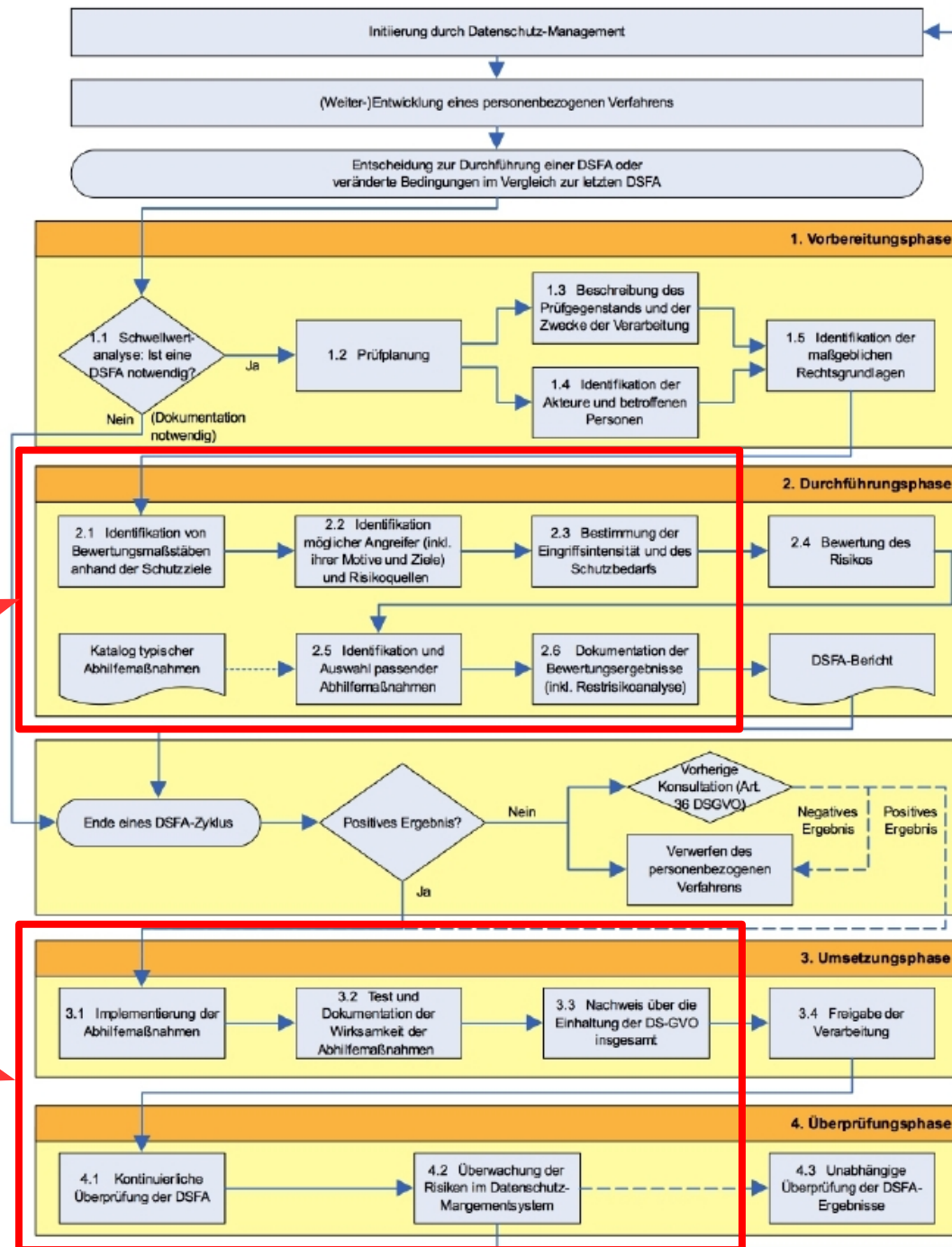
1. Zeitkomponente (**Wann?**)
2. Instanz, die eine Aktivität auslöst (**Wer?**)
3. Aktivität bzw. Ereignis, das durch die Instanz ausgelöst wurde (**Was?**)
4. die Adresse der Speicherinstanz, die diese Protokolldaten speichert (**Durch wen protokolliert?**).

1. Die Aktivitäten der **Sachbearbeitung**;
2. die **Funktionen des Fachprogramms** für die Sachbearbeitung;
3. die **Administration des Fachprogramms**;
4. die **IT-Funktionen der Infrastruktur** (Hardware, Software) einer Organisation, auf denen die Fachprogramme aufsetzen (PCs, Server, virtuelle Systeme, Betriebs-systeme, Middleware/DB, CPU-Cluster, SAN/NAS)-  
**Sonderfunktionalität**: Schutzmaßnahmen (Hashen, Verschlüsseln, Anonymisieren...) des Datenschutzes und der IT-Sicherheit;
5. die **Systemschnittstellen**, Übermittlung von Daten zu anderen Organisation(seinheit)en;
6. die **Administration der IT-Infrastruktur und Systemschnittstellen**.

7. Und ebenso ist zu protokollieren, ob ein Controlling dieser Protokolle stattgefunden hat. (Erst das kann zum Nachweises der Wirksamkeit auch der Protokollierung genutzt werden).



# Beispiel 2: Datenschutz-Folgenabschätzung mit SDM



1. Vorbereitung (Plan)

2. Durchführung (Do)

3. Umsetzung (Act)

4. Überprüfung (Check)

1. Was meint „Datenschutz“?
2. Objektbereich des Datenschutzes
3. Datenschutz-Risiken
4. Komponenten des Standard-Datenschutzmodells (SDM)
5. Beispiele: Protokollierung nach SDM / Datenschutz Folgenabschätzung mit SDM”

## **6. Zum nicht unproblematischen Verhältnis von Informationssicherheit und operativem Datenschutz**

7. Referenzen und Kontakt

## Informationssicherheit/Grundschutz und operativer Datenschutz/SDM

*Bis 2000:*

**Datenschutz dominiert Datensicherheit wg. Datenschutzrecht**

Datensicherheit entspricht operativem Datenschutz. Geld für erste Schutzmaßnahmen werden mit dem Datenschutzrecht begründet, einige DSBe können IT ein bißchen prüfen.

*Zwischen 2000 und 2012:*

**IT-Sicherheit dominiert den operativen Datenschutz aufgrund wesentlich besserer Methoden**

Verhältnis IT-Sicherheit und operativer Datenschutz ist schlecht konturiert, das Thema Sicherheit kommt langsam im Management an, einige Datenschutz-Experten werden zu IT-Beratern.

*Datensicherheit, IT-Sicherheit, Informationssicherheit*

Ab 2012:

- **Separierung Datenschutz und Datensicherheit**, Datenschutz entwickelt spezifische Schutzmaßnahmen (z.B. nutzerkontrolliertes Identitymanagement, Anonymisierung, Protokollierung);
- **IT-Sicherheit bekommt zunehmend eigene gesetzliche Grundlagen** (bspw. De-Mail, nPA, IT-Sicherheitsgesetz, IT-Sicherheitsleitlinie für die deutsche Verwaltung, Kritische Infrastrukturen), der DSB wird zum Verbündeten gegenüber der Leitung aber zum Risiko bei den Sicherheitsmaßnahmen; starke Professionalisierung
- **Operativer Datenschutz zieht methodisch an → SDM**  
der IT-SiBe bzw. Informationssicherheit wird zu einem eigenen Typ von Datenschutzrisiko; grundrechtlich begründeter Primat des Datenschutzes (wg. Art. 1).

Rollen-Differenzierungen in der Informationssicherheit:

- Sicherheitsmanager für Gefahren- und Risikoanalysen
- Security-Architekt
- IT-Security-Manager
- IT-Security-Officer
- Consultant für IT-Security-Lösungen
- IT-Security-Analyst
- Cyber-Security-Analytiker
- IoT Engineer für Cloud-Security

**Wo sind die differenzierten Rollen im Datenschutz?**

*Sicherheits-Experten in den Organisationen ist stark geworden*



Jahresbruttogehälter von IT-Fachkräften 2017		
Bereich	Durchschnitt 2017	Durchschnitt 2016
IT-Sicherheit	75 000 €	71 000 €
IT-Projektleitung	73 000 €	70 000 €
SAP-Beratung	72 000 €	69 000 €
IT-Leitung	72 000 €	69 000 €
IT-Beratung, Analyse, Konzeption	68 000 €	67 000 €
SAP-Entwicklung	65 000 €	60 000 €
Softwareentwicklung Backend	58 000 €	57 000 €
Software / gesamte EDV	57 000 €	57 000 €
Softwareentwicklung Mobile	56 000 €	54 700 €
UX User Experience	54 700 €	56 000 €
DV-Schulung	52 000 €	54 000 €
Datenbankadministration	50 000 €	46 000 €
Softwareentwicklung Frontend	49 000 €	43 000 €
System- und Netzwerk-administration	48 000 €	49 000 €
Anwendersupport	42 000 €	43 000 €
Webdesign, Webprogrammierung	37 000 €	37 000 €
Beträge auf volle 1000 Euro gerundet		

Jahresbruttogehalt  
IT-Sicherheits-Experte:  
75.000 Euro

In den meisten Fällen gilt  
rechtlich: **Datenschutz führt,**  
der DSB hat den Lead!  
Aber: **Beeindruckt das einen**  
**IT-Sicherheits-Experten?**

Quelle: iX 2018, Nr. 3, S. 39



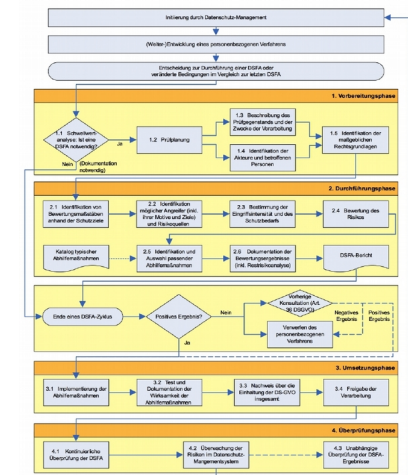
Rost, Martin, 2013: **Eine kurze Geschichte des Prüfens**; in: BSI 2013: Informationssicherheit stärken - Vertrauen in die Zukunft schaffen, Tagungsband zum 13. Deutschen IT-Sicherheitskongress, Gau Algesheim, Secumedia-Verlag: 25-35.

Forum Privatheit: Whitepaper **Datenschutz-Folgenabschätzung**  
<https://www.forum-privatheit.de/forum-privatheit-de/publikationen-und-downloads/veroeffentlichungen-des-forums/themenpapiere-white-paper/Forum-Privatheit-WP-DSFA-3-Auflage-2017-11-29.pdf>

DSBK 2016: **Handbuch zur SDM-Methodik, V1.0**  
<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/sdm/SDM-Handbuch.pdf>

**SDM-Newsletter** der UAGSDM:  
<https://www.datenschutzzentrum.de/sdm/>  
 [Link unten: „Newsletter“]

**Schulungen zum SDM:**  
 regelmäßig bei der DSA: <https://www.datenschutzzentrum.de/akademie/>



***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!***



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

Martin Rost

Telefon: 0431 988 – 1200

[uld32@datenschutzzentrum.de](mailto:uld32@datenschutzzentrum.de)

<http://www.datenschutzzentrum.de/>

